

# Satzung der Werbegemeinschaft Lohausen

## § 1 Name, Zweck und Sitz der Gemeinschaft

In der „Werbegemeinschaft Lohausen“ schließen sich die in Düsseldorf-Lohausen ansässigen Gewerbetreibenden zusammen. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung von örtlichem Handel und Gewerbe, insbesondere durch Werbung, Aktionen und durch Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und anderen Institutionen. Sitz der Gemeinschaft ist Düsseldorf mit Adresse des jeweiligen Vorsitzenden (dessen Geschäftsadresse).

Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

## § 2 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft können Gewerbetreibende als natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Niederlassung in Düsseldorf-Lohausen erwerben.

Lohausen im Sinne der Werbegemeinschaft wird begrenzt im Süden durch die A 44, im Westen durch den Rhein, im Norden durch die Straße Am Gentenberg und im Osten durch die B 8n.

Den Gemeinschaftszweck fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können ihren Wohn- oder Geschäftssitz auch außerhalb von Lohausen haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Dass gleiche gilt für den Fall eines Ausschlusses, der erfolgen kann, wenn nach Ansicht von Vorstand oder Mitgliederversammlung ein wichtiger Grund vorliegt oder die Beiträge nicht pünktlich gezahlt werden.

Bei Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und Verwendung vereinseigener Werbemittel. Eine Kündigung seitens des Mitglieds ist nur möglich mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende per eingeschriebenen Brief.

## § 3 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt ab und für das Jahr 2004 Euro 100,--. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden. Der Beitrag ist jeweils jährlich im Januar jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

Bei Ausschluss, Austritt oder bei Auflösung der Gemeinschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht anteilig zurückerstattet. Das gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen (Geschäftsaufgabe, Wegzug, Tod usw.)

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten die Ziele der Werbegemeinschaft Lohausen zu fördern und zu unterstützen. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Gemeinschaftsorgane wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Arbeit der Werbegemeinschaft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 10 Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Jahresbericht, Vorlage der Jahresrechnung
2. Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit zutreffend
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Vorliegende Anträge zur Tagesordnung
6. Verschiedenes

Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Einem Vorsitzenden,  
einem stellvertretenden Vorsitzenden,  
einem Schriftführer  
und einem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorsitzende wird jeweils für 2 Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder zunächst für ein Jahr, danach ebenfalls für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind von Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2 Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand der Webegemeinschaft kann über die Mittel der Gemeinschaft im Sinne des Gemeinschaftszwecks verfügen, soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, den Mitgliedern steht kein Aufwandsersatz zu, es sei den, er ist von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorsitzende des Vorstandes regelt im Rahmen der Satzung alle Angelegenheiten der Webegemeinschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand als Kollegium vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählen insbesondere: Die Vorbereitung und die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme von Mitgliedern, die Bildung von Arbeitskreisen und Ausschüssen. Der Vorsitzende soll kollegial mit den übrigen Vorstandmitgliedern zusammenarbeiten. Er kann Aufgaben an diese delegieren.

## § 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der zwei Jahre im Amt bleibt. Von den beiden bei Gründung zu wählenden Rechnungsprüfern bleibt einer nur ein Jahr im Amt. Die Rechnungsprüfer haben Einblick in alle Unterlagen der Webegemeinschaft und berichten in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

## § 8 Satzungsänderungen und Auflösung der Gemeinschaft

Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung einberufenen Mitglieder. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich enthalten. Ein Beschluss über die Auflösung der Gemeinschaft muss eine Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.

## § 9 Tätigkeitsbeginn und Inkrafttreten der Satzung

Die „Werbegemeinschaft Lohausen“ setzt die Arbeit der bisherigen, satzungslosen Webegemeinschaft fort. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie durch Zweidrittel Mehrheit in einer Mitgliederversammlung bestätigt ist und von Vorstand und mindestens 10 Gründungsmitgliedern unterschrieben ist.

Als (Neu-)Gründungsvorstand wurden am 25. September 2003 bereits gewählt:

Klaus Krey als Vorsitzender,

Uwe Herfurtner als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer  
und Gabriele Zimmermann als Kassenwart.

15.01.04 Herr Uwe Herfurtner stellte sein Amt zur Verfügung.

15.01.04 Herr Uwe Holz wurde als neuer Stellvertreter gewählt

15.01.04 Frau Kerstin Schneider ist als Schriftführerin gewählt worden

17.02.04 Frau Kerstin Schneider stellte Ihr Amt zur Verfügung

17.02.04 \_\_\_\_\_ ist als Schriftführer/in gewählt worden

Dieser Vorstand ist für die in § 6 genannten Zeiträume gewählt

Düsseldorf-Lohausen, den 17.02.2004